



**Lothar Binding**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

**Antrag Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen  
„Steuerverlagerung ins Ausland verhindern“ (BTags- Drs. 16/6451)**

**Rede Lothar Binding, 10. April 2008**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr verehrte Damen und Herren,

die mit dem Antrag verfolgte Idee ist ein verständlicher Reflex auf die Ermittlungen der Steuerfahnder der Staatsanwaltschaft Bochum gegen zahlreiche Personen wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung. Enorme Vermögenswerte sollen nach Liechtenstein verschoben worden sein, um die daraus zufließenden Einkünfte dem Zugriff des deutschen Fiskus zu entziehen. Ich gehe davon aus, dass die bisherigen Erkenntnisse lediglich die Spitze des Eisbergs sind.

Dieser Skandal ist nur Teil eines umfassenderen Phänomens, das wir seit einiger Zeit beobachten – und energisch bekämpfen. Denn nicht nur vermögende Privatpersonen, sondern auch international operierende Konzerne betreiben eine massive Steuerverlagerung ins Ausland – zum Schaden des ehrlichen Steuerzahlers und auf Kosten der Handlungsfähigkeit des Staats. Deshalb brauchen wir einen umfassenderen Ansatz in der Steuerpolitik – wahrscheinlich weniger auf der Seite der Gesetzgebung, der Legislative, als vielmehr im Bereich des Vollzugs, der Exekutive.

Die unterschiedlichen Formen der Steuerhinterziehung und –gestaltung gedeihen prächtig auf einem Nährboden, der offensichtlich auch von zu vielen Steuerbetrüglern und ihren Helfershelfern in ausgewählten Banken und Regierungen von Steueroasen zum eigenen Vorteil bestellt wird. Begünstigt werden diese gesetzeswidrigen Tricksereien und die unseriösen

Geschäftspraktiken durch Mängel in der Finanzmarktkontrolle sowie im Gesetzesvollzug.

Diese Lücken wollen wir schließen, denn Steuerkriminalität verbaut den Weg zu unserem Ziel einer solidarischen Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft und unterspült deren finanzielles Fundament. Wir streben an, dass das Risiko, entdeckt zu werden, für Steuerbetrüger deutlich steigt. Denn ein System, das steuerehrliche Personen oder Unternehmen nicht vor Wettbewerbsnachteilen schützen kann und betrügerischen Gestaltungen keinen Einhalt gebietet, hat schwerwiegende Gerechtigkeitsdefizite. Akzeptanzprobleme übrigens auch. Steuergerechtigkeit erfordert auch die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen und die gleichmäßige und angemessene Verteilung ihrer Finanzierungslasten. Steuergerechtigkeit und Steuerehrlichkeit sind zwei Seiten einer Medaille und spiegeln wichtige Aspekte des moralischen Grundkonsenses unserer Gesellschaft wider.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen will mit seinem Vorschlag der Umstellung von der Freistellungs- auf die Anrechnungsmethode bei Doppelbesteuerungsabkommen nichts Falsches. Allerdings zielt der Vorschlag auf einen viel zu kleinen Anwendungsbereich und droht schon dadurch, sein Ziel zu verfehlen. Deshalb werden wir diesem Antrag nicht zustimmen. Zu viele zentrale Sachverhalte sind nicht berücksichtigt.

Bleiben wir einen Augenblick bei dieser Spezialbetrachtung: Doppelbesteuerungsabkommen. Ich plädiere bei der Ausgestaltung der DBAs für einen Ansatz, der die sehr unterschiedliche Qualität der bilateralen Beziehungen berücksichtigt. Damit können wir den Unterschieden in Art und Umfang der Wirtschaftsbeziehungen ebenso wie unseren eigenen Besteuerungsinteressen angemessen Rechnung tragen.

Zudem ist auch die Anrechnungsmethode für Steuergestaltungen anfällig. Deshalb haben auch Länder mit Anrechnungsverfahren wie etwa die USA eine umfangreiche Kontroll- und Abwehrgesetzgebung installiert, um dieses Problems Herr zu werden. Der Preis dafür ist allerdings hoch, denn damit werden die Verfahren unnötigerweise kompliziert. So kann das Anrechnungsverfahren etwa bei Dividendeneinkünften, die in tief geschachtelten Konzernstrukturen anfallen, zu sehr komplizierten und aufwändigen Besteuerungsverfahren führen.

Unser Grundsatz lautet in Anlehnung an eine ironische Bemerkung von Albert Einstein dagegen: Gesetze müssen so einfach sein wie möglich – aber nicht einfacher. In der SPD- Fraktion, bzw. der SPD- Arbeitsgruppe Finanzen, entwickeln wir deshalb einen Antrag zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung

und Gewinnverlagerung ins Ausland. Damit setzen wir unsere Strategie der Bekämpfung der Erosion unserer Steuerbasis fort.

Das Vorgehen gegen Steuerbetrug bedarf starker Verbündeter auf nationalstaatlicher, auf europäischer und auf globaler Ebene. In den vergangenen Jahren haben wir daher gemeinsam mit den Bundesländern und im Austausch mit den anderen Mitgliedstaaten der EU wirksame Instrumente der Strafverfolgung und Ahndung von Steuervergehen entwickelt, die den Missbrauch steuerrechtlicher Regelungen bekämpfen. Ich sage wirksam. Allerdings gibt es hier im Vollzug doch einige Schwächen, die von Steuersündern radikal ausgenutzt werden.

Deshalb möchte ich zunächst kurz darstellen, welche Instrumente wir in den vergangenen Jahren entwickelt und gesetzlich geregelt haben und anschließend weitere Maßnahmen vorstellen um die Wirksamkeit und Dichte der Gesetze zu erhöhen.

Mit dem Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SESTEG) und der Unternehmensteuerreform 2008 sind wir Steuergestaltungen, insbesondere der Gewinnverlagerung ins Ausland begegnet und haben zahlreiche Steuerschlupflöcher geschlossen. Ich denke etwa an die Sofortversteuerung an der Grenze oder die starke Einschränkung der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung. Das Wirkungsspektrum dieser erst kürzlich eingeführten Maßnahmen kann sich naturgemäß erst langsam entfalten. Die Weiterentwicklung unserer Strategie der Bekämpfung von Steuerbetrug bedarf einer sorgfältigen Evaluierung der vorhandenen Kapazitäten und Kompetenzen.

Die Abgabenordnung sieht in § 370 zur Ahndung von Steuerhinterziehung Freiheitsstrafen vor, in besonders schweren Fällen sogar ein Höchststrafmaß von zehn Jahren. Gegen Zahlung einer Geldbuße kann zur Beschleunigung des Verfahrens die Einstellung der Ermittlungen erfolgen. Bei Verdacht auf schwere Fälle des Umsatzsteuerbetrugs besteht die Möglichkeit der Telefonüberwachung. Steuerrechtlich relevante Informationen, die im Rahmen einer Betriebsprüfung erhoben werden, können nach § 193 der Abgabenordnung vom Prüfer im Wege der Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt werden, wenn Anzeichen für Steuerbetrug vorliegen.

Mit dem Kontenabrufverfahren verfügen Finanzbehörden über ein Kontrollverfahren, das über den Zugriff auf Kontostammdaten die Aufdeckung unvollständiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben von Steuerpflichtigen und die Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch ermöglicht.

Die Europäische Richtlinie zur Zinsbesteuerung regelt innerhalb der Europäischen Union sowie in der Schweiz, in Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra die einheitliche und gleichmäßige Besteuerung der Zinseinnahmen aller EU-Bürger mit EU-Wohnsitz, unabhängig davon, wo sie dieses Zinseinkommen erwirtschaften.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD hat Informationspflichten für Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, erarbeitet. Die Umsetzung dieses Regelwerkes für die europäischen Wertpapiermärkte ist allerdings nicht von allen Mitgliedstaaten lückenlos und einheitlich geleistet worden. Hier gibt es noch großen (Ver)Handlungsbedarf.

Das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz trat Anfang 2001 in Kraft und verbesserte die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten der Finanzbehörden beim Umsatzsteuerbetrug. Neugegründete Unternehmen sind verpflichtet, ihre Umsatzsteuer- Voranmeldung monatlich abzugeben, um kurzlebige Firmen zu identifizieren, die nur zum Zweck des Umsatzsteuerbetrugs gegründet wurden. Finanzbehörden können unangemeldet eine Umsatzsteuer- Nachschau durchführen, um sich einen objektiven Eindruck eines Unternehmens zu verschaffen.

Auch im Steueränderungsgesetz 2003 und im Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurden die Kompetenzen der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuerbekämpfung gestärkt und Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerausfällen ergriffen. Die beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtete Zentrale Datenbank zur Speicherung und Auswertung von Umsatzsteuerbetrugsfällen und Entwicklung von Risikoprofilen erfasst bundesweite Betrugsfälle und ermöglicht den schnellen Informationsaustausch, was Finanzbehörden die frühzeitige Aufdeckung von Scheinunternehmen ermöglicht. Die Zentrale Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern arbeitet mit den zuständigen Stellen der EU- Mitgliedstaaten und den Bundesländern zusammen und koordiniert die staaten- und länderübergreifenden Umsatzsteuer- Sonderprüfungen und Steuerfahndungsprüfungen.

Das Verfahren zur Länderumfassenden Namensabfrage ermöglicht den Online-Zugriff auf Daten des Grundinformationsdienstes, die bei Vergabe einer Umsatzsteuer- Identifikationsnummer erhoben werden. Dieses Verfahren wird erweitert, indem Zugriffsmöglichkeiten ausgebaut und eine Vernetzung mit der Informationsdatenbank ZAUBER geschaffen wird.

Auch im Bereich der Überprüfung von Umsatzsteuer- Voranmeldungen wurden mittlerweile gute Instrumente entwickelt: Fast alle Bundesländer setzen ein sog. Regelbasiertes Entscheidungssystem ein, mit dem alle eingehenden Umsatzsteuer- Voranmeldungen bezüglich ihres typischen Risikos hinsichtlich

eines Umsatzsteuer- Betrugsversuches oder einer ungerechtfertigten Erstattung bewertet werden.

Sie sehen, dass schon sehr viel in den vergangenen Jahren geschehen ist. Zur Vermeidung und zur Bekämpfung von Steuerbetrug muss dieser rechtliche Rahmen aber auch auf der Basis einer hinreichenden Personalausstattung ausgeschöpft werden. Leider haben einige Länder, z. B. Hamburg und Bayern, in den hier angesprochenen Zuständigkeitsbereichen Personal abgebaut. Die Zahl der Steuerfahnder und die personelle Ausstattung der Länderfinanzverwaltungen reichen oft nicht aus, um den effizienten Vollzug einer ordnungsgemäßen Besteuerung zu sichern und Steuerhinterziehung aufzudecken. Das ist ein Standortwettbewerb zum Schaden des Ganzen und falsch verstandener Föderalismus.

Abschließend will ich die gegenwärtig reflektierten Eckpunkte unseres Antrags zur Bekämpfung des Steuerbetrugs skizzieren. Wir vertrauen dabei weiterhin auf die enge Zusammenarbeit mit unseren Partnern in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum sowie in den Steuerverwaltungsbehörden der Bundesländer.

Wir denken unter Anderem an Folgendes:

- klare EU-weite Koordinierung der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und der Austrocknung von Steueroasen, um deren Attraktivität für Steuerbetrüger zu verringern; wir wissen alle, dass "Austrocknung" eine komplizierte bis fast unmögliche Angelegenheit werden kann. Aber Sie wissen ja: Sisyphos war ein glücklicher Mensch;
- entschlossene Ausnutzung der Kompetenzen der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, die etwa in § 370 AO angelegt sind;
- Verschärfung und Erweiterung der EU-Zinsrichtlinie zur Erfassung von Kapitaleinkünften;
- aktive Unterstützung der Arbeit des OECD gegen schädlichen Steuerwettbewerb;
- personelle Verstärkung bei Steuerfahndern, Betriebsprüfern und Staatsanwaltschaften;
- Einrichtung einer Bundessteuerverwaltung, die einheitlich im ganzen Bundesgebiet und auch grenzüberschreitend agieren kann.

Unser Antrag bündelt also Maßnahmen aus vielen Bereichen, um mit einer guten Kombination aus gesetzlichen Regelungen und effizienten Vollzugsmaßnahmen die berechtigten Interesse des Staates und aller ehrlichen Steuerzahler – Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Unternehmen – zu schützen. Dies ist ein ehrgeiziges Vorhaben, aber bedauerlicherweise notwendig. Denn Steuerehrlichkeit ist eine moralische Tugend, die leider nicht voller Vertrauen in den guten Willen Aller vorausgesetzt, sondern – wie wir gelernt haben – nur in einem stabilen gesetzlichen Rahmen garantiert werden kann.

Dafür hoffen wir auf Ihre konstruktive Mitarbeit und Unterstützung.